



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 2008

Nummer 23

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	18. 6. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	530
20320	27. 6. 2008	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	530
20320	9. 7. 2008	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	533
221	30. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden	542
223	21. 6. 2008	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I)	533
223	27. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	535
320	27. 6. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Olpe (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe – ERVVOAGOlpe) ..	542
631	23. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums	542
	28. 5. 2008	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 2008 zu § 25 b des Landesbeamtengesetzes	543
	10. 7. 2008	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2008	543

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist seit Anfang Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203011

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Änderung und Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236), geändert durch Verordnung vom 3. November 2004 (GV. NRW. S. 744), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes (Einstellungsbehörde)“ durch die Wörter „das Justizministerium als Einstellungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Einstellungsbehörde zu richten“ durch die Wörter „die Justizvollzugsschule NRW zu richten, die das Auswahlverfahren für das Justizministerium organisiert“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden den Wörtern „... haben auf Anforderung“ die Wörter „der durch das Justizministerium bestimmten Ausbildungsanstalt (§ 9 Abs. 4)“ angefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Einstellungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsanstalt“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 3 wird ersetzt. Der Text lautet nun: „(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird durch die Einstellungsbehörde vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres.“
6. In § 8 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes erstellt“ durch die Wörter „Die Einstellungsbehörde erstellt unter Mitwirkung der Fachhochschule“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
8. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „ausbildungsleitende Anstalt“ durch das Wort „Ausbildungsanstalt“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Gebäudemanagement“ um das fehlende „t“ am Ende ergänzt.
10. In § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
11. In § 27 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2 u. § 34 Abs. 3 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamts“ ersetzt durch die Wörter „Ausbildungsanstalt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde“.
12. In § 12 Abs. 3 entfallen die Wörter „im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes“.
13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizvollzugsamts“ ersetzt durch das Wort „Sie“.
14. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausbildungsleitenden“ durch die Wörter „jeweils auszubildenden“ ersetzt.
15. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausbildungsanstalt“ ersetzt.
16. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamts“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

17. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ausbildungsleitende Anstalt“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

18. In § 17 werden die Wörter „gehobenen“ und „Vollzugs-“ durch ein Leerzeichen getrennt.

19. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 530

20320

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO -) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „– ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen –“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Hautkrebs, von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit“.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „– ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen –“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt; der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

„Aufwendungen für eine Psychotherapie sind beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Psychotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.“
 - b) In Nummer 6 Satz 1 wird die Klammer „(Nummer 2, §§ 5, 6, 6a und 8)“ durch die Klammer „(Nummer 2, §§ 5c, 6, 6a und 8)“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 5d ersetzt:

„§ 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5 a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5 b und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5 c beihilfefähig. Bei Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 5 d.

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Voraussetzung für eine Beihilfengewährung ist, dass die zu pflegende Person einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI zuzuordnen ist.

(3) Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf (§ 45 a SGB XI) liegt vor, wenn bei Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15 SGB XI) zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies gilt entsprechend für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen (§ 87 b SGB XI).

(4) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig. Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen werden, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu 2.557 Euro je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.

(5) Die Feststellungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege, der Pflegestufe sowie dem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf Stellung nimmt; bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zugrunde zu legen; dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Abs. 1 Sätze 4 bis 8 SGB XI. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 SGB XI sind beihilfefähig, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die Pflegeversicherung besteht. § 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 und 6 SGB XI.

§ 5 a Häusliche Pflege

(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I

- a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,

2. in Stufe II

- a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,

3. in Stufe III

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) höhere Aufwendungen, sind diese ab 1. Juli 2008 bis zu weiteren 1.918 Euro monatlich beihilfefähig.

(2) Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I

- a) 215 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 225 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 235 Euro ab 1. Januar 2012,

2. in Stufe II

- a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 430 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 440 Euro ab 1. Januar 2012,

3. in Stufe III

- a) 675 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 685 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 700 Euro ab 1. Januar 2012.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale nach Satz 1 – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist – entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegeperson (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 5 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) im Kalenderjahr bis zu weiteren

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012

beihilfefähig.

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Satz 1), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege durch diese Person erwerbsmäßig ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege nach Absatz 1 nur teilweise in Anspruch, ist daneben eine anteilige Pflegepauschale nach Absatz 2 beihilfefähig, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) erbringt. Die Pflegepauschale nach Absatz 2 wird um den Vomhundertsatz vermindert, in dem die pflegebedürftige Person beihilfefähige Aufwendungen nach Absatz 1 geltend macht. Die hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von häuslicher Pflege nach Absatz 1 und 2 gegenüber der Pflegeversicherung getroffene Entscheidung ist für die Beihilfengewährung bindend.

§ 5 b

Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5 a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegestufe sind beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
 - a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
 - a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(3) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5 a Abs. 1 in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zu 150 vom Hundert der in § 5 a Abs. 1 für die jeweilige Pflegestufe genannten Beträge beihilfefähig. Dabei mindert sich der Betrag nach § 5 a Abs. 1 um den Vomhundertsatz, mit dem die Leistung nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(4) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5 a Abs. 2 in Anspruch genommen, wird die beihilfefähige Pauschale nach § 5 a Abs. 2 nicht gemindert, soweit die Aufwendungen nach Absatz 2 je Kalendermonat 50 vom Hundert des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nach § 5 a Abs. 1 nicht übersteigen. Ansonsten mindert sich die beihilfefähige Pauschale nach § 5 a Abs. 2 um den Vomhundertsatz, mit dem teilstationäre Pflege nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege nach Absatz 2 eine Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) aus häuslicher Pflege nach § 5 a Abs. 1 und 2 notwendig, ist die Beihilfe nach Absatz 2 ungekürzt zu gewähren, soweit sie je Kalendermonat 50 vom Hundert des in § 5 a Abs. 1 vorgesehenen beihilfefähigen Höchstbetrages nicht übersteigt. Ansonsten findet § 5 a Abs. 4 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes, um den die Pflegepauschale nach § 5 a Abs. 2 zu kürzen ist, von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 vom Hundert auszugehen ist und die beihilfefähige Restpauschale auf den Betrag begrenzt ist, der sich ohne Inanspruchnahme der teilstationären Pflege ergeben würde.

(6) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (Kurzzeitpflege – § 42 SGB XI –). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(7) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind beihilfefähig bis zu

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(8) Bei pflegebedürftigen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege nach Absatz 6 und 7 auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen

geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. § 5 c Abs. 5 Satz 1 gilt insoweit nicht.

§ 5 c

Vollstationäre Pflege

(1) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie unter Anrechnung des Pflegegeldes (§ 4 Pflegeeinrichtungsförderverordnung – PflFEinrVO) die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einem Angehörigen vierzig vom Hundert,
 - b) mehreren Angehörigen fünfunddreißig vom Hundert
 des um 520 Euro – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 390 Euro – verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen siebzug vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87 a Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. Die Angemessenheit der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI.

(4) Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43 a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 256 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

§ 5 d

Zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher und vollstationärer Pflege

(1) Pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege der Pflegestufen I, II oder III sowie Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, und bei denen die Pflegeversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die

dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Absatz 1 sind bis zu 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 5 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Der monatliche Höchstbetrag nach Absatz 2 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag vom Pflegebedürftigen nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nichtverbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

(4) Die von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf mit der jeweiligen Pflegeversicherung vereinbarten und berechneten Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI sind neben den Aufwendungen nach § 5 c Abs. 1 beihilfefähig.“

5. § 12 Abs. 7 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen nach den §§ 5 a bis d sind getrennt abzurechnen; dabei sind die Pauschalen nach § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 a Abs. 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Klammer „(§ 5 Abs. 4)“ durch die Klammer „(§ 5 a Abs. 2)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10:

„(6) Die Beihilfebescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) zu versehen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.“

8. Folgender § 16 wird neu eingefügt; die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18:

„§ 16

Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.“

10. In § 18 Satz 1 (neu) wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2008 entstehen.

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 530

20320

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 9. Juli 2008

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Angaben
„2006 48,6 vom Hundert“

der Punkt gestrichen und die Angaben

„2007 47,3 vom Hundert.“

angefügt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Angaben

„2006 19.600 Euro“

der Punkt gestrichen und die Angaben

„2007 18.600 Euro.“

angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2008

Für die Justizministerin

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 533

223

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I)

Vom 21. Juni 2008

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss
gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 10 im Verfahren nach § 7 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem von der Waldorfschule erteilten Zeugnis die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 10 unterrichtet worden ist.

§ 2

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Als Fächer im Sinne von § 24 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. der Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
4. der Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

(3) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 11 unterrichtet worden ist.

§ 3

Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Realschule (§ 21 Abs. 1 und § 25 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt. An Waldorf-Förderschulen kann dieser Abschluss in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 19 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) auch am Ende der Klasse 12 erworben werden.

(2) Als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne von § 25 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten die zweite Fremdsprache oder das Fach Kunst.

§ 4

Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt mit einem Abschluss gemäß § 3 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie oder er die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt. Sie oder er kann die Schullaufbahn in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortsetzen.

(2) Über die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufen 12 und 13 an Waldorfschulen entscheiden die Schulen selbst.

§ 5

Abschlussverfahren

(1) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach § 2 und § 3. Es stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 2 sind Deutsch und Mathematik. In den übrigen Fächern wird die von der Waldorfschule erteilte Note im Verfahren nach § 7 ohne Abschlussverfahren in das Zeugnis aufgenommen. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 Typ A der Hauptschule.

(3) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 3 sind Deutsch, Eng-

lisch und Mathematik. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 der Realschule. An Waldorf-Förderschulen werden im Fach Deutsch die Prüfungsaufgaben gewählt, die für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B an Hauptschulen vorgesehen sind.

(4) Die Prüfungen werden schriftlich und in Fällen gemäß § 6 auch mündlich abgelegt.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird mit einer Note bewertet (Prüfungsnote). Wenn keine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsnote zugleich die Endnote.

(6) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Waldorfschule beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Bezirksregierung beauftragt eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Bezirksregierung eine weitere Lehrkraft einer öffentlichen Schule hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den übrigen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(8) Die Prüfungsnote und die Jahresnote der Waldorfschule werden den Schülerinnen und Schülern zu einem vom Ministerium genannten Termin bekanntgegeben.

(9) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 6 Abs. 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Weicht die Prüfungsnote um eine Note und mehr von der Jahresnote ab, kann die Schülerin oder der Schüler auf Antrag eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Die Prüfung wird durch einen Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Waldorf-Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer sowie zwei staatlich bestellten Lehrkräften, die den Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, abgenommen. Die Prüfungsaufgabe wird der Prüfungskommission spätestens zwei Tage vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt. Die Endnote wird aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis eins zu eins ermittelt. Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, entscheidet der Ausschuss in nochmaliger Abwägung der gesamten Prüfungsleistung.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 34 Abs. 1, 2 und 4 APO-S I entsprechend.

(4) In Fächern mit zentraler Aufgabestellung finden keine Nachprüfungen statt.

§ 7

Abschlusszeugnis, Bescheinigung über Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses

(1) Die Schule reicht das Abschlusszeugnis der Klasse 10 oder der Klasse 11 bei der Bezirksregierung ein. Die Leistungen auf dem Zeugnis bewertet sie mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz NRW. Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis fügt sie bei. Die Bezirksregierung kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Bezirksregierung bescheinigt den Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung nach § 1 bis § 4.

(3) Die Schule bewahrt die Zweitschrift der Bescheinigung nach Absatz 2 zusammen mit der Zweitschrift des Abschlusszeugnisses 50 Jahre auf.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist erstmals im Schuljahr 2008/2009 auf die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 und 11 anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 die Klasse 12 besuchen, erwerben ihre Abschlüsse nach den Bestimmungen des Runderlasses „Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe von Abschlüssen in der Sekundarstufe I auf Zeugnisse von Waldorfschulen“ vom 19. März 1985. Schülerinnen und Schüler, die an Waldorf-Förderschulen in zielgleichen Bildungsgängen unterrichtet werden, nehmen erstmalig im Schuljahr 2009/2010 an zentralen Prüfungen teil.
- (3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2013 über das Ergebnis der Überprüfung.

Düsseldorf, den 21. Juni 2008

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2008 S. 533

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bildung von regierungsbezirksübergreifenden
Schulbezirken für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs
Vom 27. Juni 2008**

Aufgrund des § 84 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2007 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 wird das Wort „Schulbezirke“ jeweils in der grammatisch korrekten Form durch das Wort „Schuleinzugsbereiche“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“
3. Die Anlage gemäß § 1 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 30. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

**Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereiche
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Asphaltbauer/Asphaltbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtungen: feuerfeste und keramische Rohstoffe; Naturstein; Sand und Kies)	Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtung: Steinkohle)	Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Automatenfachmann/Automatenfachfrau	Leo-Symphor-Berufskolleg des Kreises Minden-Lübbecke	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Baustoffprüfer/Baustoffprüferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Baugeräteführer/ Baugeräteführerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Berufskraftfahrer	Berufskolleg Simmerath/Stollberg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Regierungsbezirk Düsseldorf	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch-Land, Wermelskirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Binnenschiffer/Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Biologielaborant/ Biologielaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	auslaufend
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Bodenleger/Bodenlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Buchhändler/Buchhändlerin	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Detmold	
Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Dachdecker/Dachdeckerin	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin; Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Automatisierungstechnik)	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Kreis Düren	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirk Detmold	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Estrichleger/Estrichlegerin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Herne; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Oberhausen, Kreis Wesel	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Doku- mentation)	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Issel- burg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Doku- mentation)	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkir- chen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachkraft für Abwassertechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Automaten-service	Leo-Symphor-Berufskolleg des Kreises Minden-Lübbecke	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Fachkraft Agrarservice	Berufskolleg des Kreises Kleve in Kleve	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr	Erich-Brost-Berufskolleg, Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungs- bezirk Münster: Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg West der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf	
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Süßwarentechnik	Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Carl-Severing-Berufskolleg der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Oberhausen, Wuppertal	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Oberhausen, Wuppertal	
Fassadenmonteur/ Fassadenmonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Florist/Floristin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtungen Fertigungstechnik und Triebwerkstechnik)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)	Berufskolleg der Stadt Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Regierungsbezirke Arnsberg, Köln, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Fotomedienlaborant/ Fotomedienlaborantin	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Gleisbauer/Gleisbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungs- jahr, Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Goldschmied/Goldschmiedin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirk Köln	
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen- Wittgenstein; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf	
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab drittem Aus- bildungsjahr
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Städt. Hans-Sachs-Berufskolleg, Oberhausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab zweitem Aus- bildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Kachelofen- und Luftheizungsbauer/ Kachelofen und Luftheizungsbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kälteanlagebauer/ Kälteanlagenbauerin	Bertolt-Brecht-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kartograph/Kartographin	Heinrich-Hertz-Berufskolleg Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	Land Nordrhein-Westfalen	
Keramiker/Keramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Klempner/Klempnerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Berufskolleg der Stadt Rheine in Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Berufskolleg für Technik in Düren	Regierungsbezirk Köln; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kosmetiker/Kosmetikerin	Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Lacklaborant/Lacklaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Maskenbildner/Maskenbildnerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
Metallbildner/Metallbildnerin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	auslaufend
Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/ Modellbaumechanikerin	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/ Modellbaumechanikerin (nicht Fachrichtung Karosserie-modellbau)	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	nur erstes Ausbildungsjahr
Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker / Modellbaumechanikerin (nicht Fachrichtung Karosserie-modellbau)	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	Berufskolleg Kernnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Parkettleger/Parkettlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten; Trabrennfahren)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Rennreiten)	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Pharmakant/Pharmakantin	Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	
Physiklaborant/Physiklaborantin	Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau	Walter-Eucken Berufskolleg, Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Produktgestalter Textil/Produktgestalterin Textil	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmatal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	
Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker/Rolladen- und Sonnenschutzmechanikerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin	Berufskolleg Werther Brücke der Stadt Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	
Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster;	
Schuhfertiger/Schuhfertigerin	Berufskolleg des Zweckverbandes in Opladen	Land Nordrhein-Westfalen	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster	
Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Tankwart/Tankwartin	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Berufskolleg Kemnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	Regierungs- bezirk Arnsberg ab drittem, Regierungs- bezirk Detmold ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbau- technik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Textilreiniger/Textilreinigerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Forschung und Klinik)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie; Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin	Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie (Fachrichtung Asphalttechnik)	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Aus- bildungsjahr
Vergolder/Vergolderin	Albrecht-Dürer-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin	Leopold-Hoesch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab drittem Ausbildungsjahr

1) Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen

320

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Olpe
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung
Amtsgericht Olpe – ERVVOAGOlpe)**

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund von § 130 a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung vom 12. September 2005 (BGBl. I S. 533) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441), und Artikel 2 § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Olpe (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe – ERVVOAGOlpe) vom 5. August 2005 (GV. NRW. S. 693) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. August 2008“ durch die Angabe „31. August 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 542

631

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach
den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im
Geschäftsbereich des Justizministeriums**

Vom 23. Juni 2008

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 7. Juni 2004 (GV. NRW. S. 442), geändert durch Verordnung vom 9. November 2007 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird für die ihnen nachgeordneten Behörden die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Befugnisse

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 EUR bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 EUR pro Jahr beträgt,

2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
 4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 EUR und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 EUR niederzuschlagen,
 5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 EUR zu erlassen,
- werden übertragen auf
- die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte,
 - die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes,
 - die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
 - die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege,
 - die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz NRW,
 - die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie,
 - das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, soweit es zur Vertretung des Justizministeriums in gerichtlichen Verfahren befugt ist,
 - die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln, Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 542

221

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Führung von akademischen Graden**

Vom 30. Juni 2008

Aufgrund des § 69 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung von akademischen Graden vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend genannten russischen Doktorgrade können anstelle der im Her-

kunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Einrichtung, führen:

- kandidat biologiceskich nauk
- kandidat chimiceskich nauk
- kandidat farmacevticeskich nauk
- kandidat filologiceskich nauk
- kandidat fiziko-matematiceskich nauk
- kandidat geograficeskich nauk
- kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
- kandidat iskusstvovedenija
- kandidat medicinskich nauk
- kandidat nauk (architektura)
- kandidat psihologiceskich nauk
- kandidat selskochozjajstvennych nauk
- kandidat techniceskich nauk
- kandidat veterinarnych nauk.“

2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) „Inhaber von folgenden Doktorgraden

1. Australien: „Doctor of ...“ (mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung)
2. Israel: „Doctor of ...“ (mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung)
3. Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)
4. Kanada: „Doctor of Philosophy“ (Abkürzung „Ph.D.“)

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2008 S. 542

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz, Absatz 7 Ziffer 1.3 des Landesbeamtengesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 148) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 5 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278) sowie § 25 b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 7 Ziffer 1.2 des Landesbeamtengesetzes NRW in der Fassung des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe a des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278) mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sind

Vom 28. Mai 2008

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 25 b des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. April 1999 (Nordrhein-Westfälisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148) und in allen folgenden Fassungen ist mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 2008

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Annette S t o r s b e r g

– GV. NRW. 2008 S. 543

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2008

Vom 10. Juli 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 10. März 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.826.681.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.843.832.800 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.781.640.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.780.500.150 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.405.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	94.807.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.422.050 EUR festgesetzt

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 17.151.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 15,85 % der für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 7

- Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
- Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Köln, den 10. März 2008

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
D r . W i l h e l m
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsord-

nung in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 10. März 2008 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 10. April 2008 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Erlass vom 26. Juni 2008 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten montags bis freitags bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln – Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Juli 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
H ö t t e

– GV. NRW. 2008 S. 543

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359